



SATZUNG
über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat Bad Dürrenberg am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Bad Dürrenberg unterhaltenen Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg betreibt die Tageseinrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Tageseinrichtungen stehen nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften jedermann zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Nutzung der Tageseinrichtungen werden von den Eltern Gebühren erhoben.
- (4) In den Tageseinrichtungen wird auf der verbindlichen Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, den daraus entwickelten Konzeptionen und auf der Basis eines Qualitätsmanagementsystems gearbeitet. Dabei werden Beobachtungen am Kind durch die Erzieherinnen durchgeführt und dokumentiert, z.B. in Form von Aufzeichnungen, Fotografien u.ä..
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (6) Anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung wird die Betreuung in Form der Tagespflege angeboten.

§ 3

Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Bad Dürrenberg gemeldet ist.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreis Saalekreis und gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle innerhalb des Stadtgebietes

oder in einer Tageseinrichtung/Tagespflegestelle innerhalb des Landkreises angeboten wird. In Ausnahmefällen können auch angrenzende Tageseinrichtungen/Tagespflegestellen im angrenzenden Stadtgebiet außerhalb des Landkreises angeboten werden.

- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst im Allgemeinen ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.
- (4) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag, an den Ferientagen gilt Absatz 3 dieser Regelung entsprechend.
- (5) Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können, soweit Plätze vorhanden sind, gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA in Tageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (6) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Bad Dürrenberg haben, finden in den Tageseinrichtungen der Stadt nur Aufnahme, wenn die Wohnortgemeinde die Belegung dieses Platzes mit der Stadt Bad Dürrenberg vertraglich vereinbart hat und ein über das von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Dürrenberg in Anspruch genommenen hinausgehendes Platzangebot besteht. Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder.
- (7) Gastkinder sind Kinder, die in der Regel bis zu einem Monat Aufnahme finden.
- (8) Die Kinder werden auf schriftlichen Antrag mindestens eines Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten soll Rechnung getragen werden, jedoch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Die Möglichkeit der Aufnahme in eine Tageseinrichtung regelt sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden freien Plätzen und nach der Betriebserlaubnis.
- (9) Der Betreuungsvertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem der Betreuungsbedarf besteht. Im Rahmen der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung ist der Betreuungsbeginn zum 15. des Monats möglich.
- (10) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Über die Öffnungszeiten in den Tageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg entscheidet der Träger im Benehmen mit dem Kuratorium.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag in der Regel von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf entscheidet der Träger im Benehmen mit dem Kuratorium über eine Verlängerung der Öffnungszeit in der jeweiligen Einrichtung. Die Verweildauer eines Kindes in der Kindereinrichtung soll in der Regel 10 Stunden täglich und 50 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Dabei sind individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei der Festlegung der täglichen Anwesenheit ist die Realisierung des Bildungsauftrages abzusichern. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr sowie 12.00 bis 14.00 Uhr die Kinder möglichst nicht in die Einrichtung gebracht bzw. abgeholt werden, um auch hier

einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Aufgrund dessen wird grundsätzlich eine Betreuung mit den Bringzeiten 6.00 – 8.00 Uhr und den Abholzeiten 11.45 (Krippe „Max & Moritz“), 12.00, 14.00 – 18.00 Uhr angeboten.

- (3) Sofern die Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz gemäß KiFÖG LSA nicht gefährdet ist, können Betreuungsstunden zusätzlich erworben werden.
- (4) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis 7.00 Uhr in der Einrichtung erfolgen.
- (5) Der Träger behält sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium vor, Betriebsferien oder Brückentage festzulegen. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer durch den Träger festgelegten Einrichtung gewährleistet. Der Elternbeitrag ist unbeachtlich dessen in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Der Träger ermöglicht in den Räumen der Tageseinrichtungen die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit durch einen von der Elternschaft festgelegten Dienstleister. Es werden privatrechtliche Verträge zwischen den Sorgeberechtigten und dem Dienstleister geschlossen. Alle Verbindlichkeiten, die durch Inanspruchnahme der Essenversorgung entstehen, sind zwischen den Sorgeberechtigten und dem Dienstleister zu klären.

§ 5

Aufsichtspflicht und Abholung

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe in die Obhut eines Berechtigten. Bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit sind die Kinder wieder abzuholen. Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch eine pädagogische Fachkraft. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die Personen, die durch ausdrückliche schriftliche Vollmacht (gilt auch für Lebensgefährten) des/der Sorgeberechtigten zur Abholung ermächtigt wurden. Bei Bedarf kann durch eine pädagogische Fachkraft der Personalausweis zur Identifikation verlangt werden.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und im Hort, auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung und zum Hort sowie während Ausflügen und Wanderungen, die durch die Einrichtung durchgeführt werden, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden ihrer Beschäftigten.
- (5) Schmuck, insbesondere Ohrringe, Ketten, Armbänder, Piercings u.ä. sind vor dem Betreten der Einrichtung vom Kind zu entfernen. Für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Regelung entstehen, wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.

§ 6

Ärztliche Bescheinigung und Informationspflicht

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Stadt Bad Dürrenberg ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes, die nicht älter sein darf als eine Woche, das Untersuchungsheft und freiwillig eine aktuelle Kopie des Impfausweises vorzulegen. Wechselt ein Kind innerhalb der Stadt Bad Dürrenberg die Einrichtung, bestätigt die abgebende Einrichtung, dass keine ansteckenden Krankheiten in der Einrichtung vorliegen. Einer ärztlichen Bescheinigung bedarf es in diesem Fall nicht.
- (2) Wird das Kind von einer meldepflichtigen Krankheit nach Infektionsschutzgesetz befallen, so muss es der Tageseinrichtung fernbleiben. Es wird erst wieder in die Tageseinrichtung aufgenommen, wenn eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 18 KiFöG LSA vorgelegt wird. Leidet ein Angehöriger der Familie, in der das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit, darf das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen und wird erst wieder mit einer ärztlichen Bescheinigung aufgenommen. Verantwortlich hierfür sind die Sorgeberechtigten.
- (3) Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist dies den Sorgeberechtigten durch eine pädagogische Fachkraft bei der Übergabe des Kindes mitzuteilen. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen. Eine zeitlich begrenzte Verabreichung von Medikamenten, auch von Notfallmedikamenten, erfolgt nur aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung. Durch das Personal der Einrichtung erfolgt keine Verabreichung von Dauer-Medikamenten.
- (4) Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren und diese erstattet unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und an den Träger.

§ 7

Elternsprecher, Kuratorium, Stadtelternvertretung

- (1) Sofern in der Tageseinrichtung mehr als eine Gruppe gebildet wird, wird ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren durch die Elternschaft gewählt.
- (2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung für die Dauer von zwei Jahren. Zusammen mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter der Verwaltung bilden diese das Kuratorium der Tageseinrichtung.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums ergeben sich aus § 19 Abs. 4 KiFöG LSA.
- (4) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Stadtelternvertretung.
- (5) Die Stadtelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreis Elternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet.
- (6) Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.

§ 8

Tagespflege

- (1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.
- (2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 3 und 4 des KiFöG LSA.
- (3) Im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Tagespflegeperson sichert die Stadt im Rahmen der Kapazitäten der Tageseinrichtungen die Betreuung der Kinder ab. Ein Rechtsanspruch für die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (4) Eine Tagespflegeperson ist verpflichtet, die geschlossenen Betreuungsverträge in Kopie der Stadt zu übergeben. Wesentliche Änderungen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (5) Das in der Leistungsvereinbarung festgelegte Defizit wird nach Vorlage einer schriftlichen Abrechnung bis zum 10. eines Monats an die Tagespflegeperson durch Überweisung ausgeglichen. Die Höhe des Defizits wird jährlich neu ermittelt.
- (6) Zu gewährende gesetzliche Geschwisterrabatte werden der Tagespflegeperson monatlich erstattet. Die Stadt beantragt Geschwisterrabatte einheitlich für alle Tageseinrichtungen/ Tagespflegestellen beim Landkreis/Landesjugendamt.

§ 9

Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenschuld entsteht am 3. eines jeden Monats. Die Ferienbetreuung wird im Folgemonat nach tatsächlicher Anwesenheit tageweise abgerechnet.

§ 10

Gemeinnützigkeit - Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Tageseinrichtungen leisten ein ergänzendes Angebot für alle Familien und berücksichtigen in ihrer Arbeit die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche der Familien.
- (2) Die Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsangemessenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag und formulieren diesen in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Sie erfüllen dabei ihre Aufgaben zukunftsorientiert und qualitätsbestimmt.
- (3) Die Tageseinrichtungen arbeiten nachfrage-, bildungs-, werte-, gemeinwesen-, fachkraft- und öffentlichkeitsorientiert.
- (4) Das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtungen beobachtet die Kinder in ihrer Entwicklung, dokumentiert die Beobachtungsergebnisse und bespricht mit den Sorgeberechtigten die weitere Entwicklung der Kinder.
- (5) Die Kinder werden altersgerecht in die Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit einbezogen.

- (6) Die Tageseinrichtungen verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sie sind selbstlos tätig. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtungen.
- (7) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).
- (8) Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten wird das Konzept der betreffenden Einrichtung anerkannt und dessen Inhalte akzeptiert.

§ 11

Anwendung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg vom 05.12.2014 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 28.09.2015



Christoph Schulze
Bürgermeister

